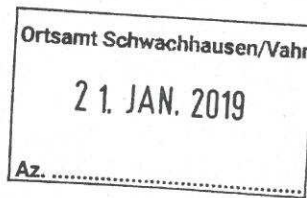


**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Ortsamt Schwachhausen
Frau Dr. Katrin Mathes
Wilhelm-Leuschner-Str 27a
28329 Bremen

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer

Tel. -
Fax

E-Mail

I

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 14. Januar 2019

Stellungnahme Parkraumgutachten Schwachhausen

Unser Gespräch vom 15.11.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Mathes,
sehr geehrte Frau Schneider,
sehr geehrter Herr Heck,

im Auftrag des Beirates Schwachhausen wurde vom Planungsbüro bmo eine Untersuchung zur Parksituation in dem Schwachhauser Quartier begrenzt durch die Straßen Schwachhauser Heerstr., Wachmannstr., Schwachhauser Ring und Hollerallee durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im September 2017 dem Beirat präsentiert. Eine Beschlussfassung des Beirates zu den Ergebnissen liegt nicht vor.

Das Ziel des Beirates ist mit der Untersuchung aufzuzeigen, wie durch eine geregelte Neuordnung des Verkehrsraumes die notwendigen Voraussetzungen für eine deutliche Verbesserung der realen Situation für Fußgänger geschaffen werden kann.

Laut Gutachter besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Stellplatzangebot von rd. 2.470 öffentlichen und privaten Stellplätzen und einem „inneren“ Stellplatzbedarf von 2.400 Fahrzeugen unter Berücksichtigung des derzeit stattfindenden nicht regelkonformen Parkens. Gleichzeitig kommt der Gutachter zum Schluss, dass die „äußere“ Nachfrage nach Stellplätzen im Quartier (tagsüber) augenscheinlich nahezu in exakter Balance mit der „inneren“ Nachfrage der auspendelnden Bevölkerung im Quartier steht. Restriktionen gegenüber dem ruhenden Verkehr zur Reduzierung des Stellplatzbedarfes sind nicht Gegenstand der Untersuchung gewesen.

Vom Gutachter wird als wesentliches Ergebnis der Untersuchung die Legalisierung des derzeit nicht rechtmäßig praktizierten aufgesetzten Parkens empfohlen. Durch eine lösungsorientierte Regelauslegung könne laut Gutachter eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m sichergestellt werden. Zur Ordnung des Parkverkehrs wird die Anordnung und Markierung von Parkflächen – häufig in Form von

- Seite 1 von 3 -



Dienstgebäude
Contrescarpe 73
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang
Contrescarpe 73
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

aufgesetzten Parken - vorgeschlagen. Dazu wurden für die einzelnen Straßen im Quartier Straßenraumaufteilungen aufgezeigt, bei denen zum Großteil eine verbleibende Gehwegbreite von 1,50 m und eine Breite der Parkstände von 1,80 m angesetzt wurde. Der Gutachter räumt ein, dass die verbleibende Gehwegbreite von 1,50 m für Begegnungen nicht ausreichend ist und verweist darauf, dass durchschnittlich alle 30 m in Höhe z.B. von Ausfahrten ohne aufgesetzten Parken Begegnungen möglich sind.

Aus Sicht des Verkehrsressorts werden die Ergebnisse kritisch bewertet:

- Laut Verwaltungsvorschrift zu StVO darf das aufgesetzte Parken nur zugelassen werden, „wenn genügend Platz für den ungehinderten Verkehr von Fußgängern ggf. mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsfall bleibt, ...“. Die nutzbare Mindestbreite wird in der bremischen Richtlinie zur Barrierefreiheit mit 1,80 m angegeben. Die RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) nennt als Grundmaß für den Fußgängerverkehr ebenfalls eine Gehwegbreite von 1,80 m zzgl. Abstände z.B. zu Gebäuden (0,25 m) oder Fahrbahnrand (0,50 m). Eine ungehinderte Begegnung mit einem Rollstuhlfahrer oder einem Kinderwagen ist bei 1,50 m Gehwegbreite ausgeschlossen. Selbst das Nebeneinandergehen oder eine Begegnung von zwei Personen ist nicht ohne Einschränkung möglich, insbesondere, wenn durch feste Einbauten (Lampenmast, Schaltkasten) oder temporäre Gegenstände (Fahrrad, Mülltonne) der Gehwegbereich weiter eingeschränkt wird.
- Laut RAST 06 beträgt das Maß für einen Parkstand 2,00 m. Angesichts der Entwicklung der Fahrzeugbreite – der BMX X3 weist z.B. bei eingeklappten Außenspiegeln eine Breite von ca. 1,89 m auf – ist der Ansatz von 1,80 m als Breite für Längsparken deutlich zu knapp.
- Vom Gutachter werden bereits zu geringe Mindestmaße für Gehweg und Parken ohne Berücksichtigung von Sicherheitsabständen zu Querschnittsprofilen kombiniert. Daraus resultieren laut Gutachten in der Planung zwar Fahrbahnbreiten, die den richtlinienkonformen Regelmaßen z.B. von 3,50 m in Einbahnstraßen mit Radverkehr in entgegengesetzter Fahrtrichtung entsprechen. In der Praxis wird der ruhende Verkehr jedoch erheblich mehr Platz in Anspruch nehmen, so dass es zu weiteren Einengungen im Verkehrsraum kommen würde.

Vor diesem Hintergrund wird vom Verkehrsressort die Auffassung vertreten, dass

- die Empfehlungen des Gutachters für die Straßenraumaufteilung mit legalisierten Parken bzw. aufgesetzten Parken den Richtlinien zur Barrierefreiheit in Bremen, den anerkannten Richtlinien der FGSV und der Verwaltungsvorschrift zur StVO widersprechen. Die empfohlenen Maße und deren Kombination sind selbst bei einer „lösungsorientierten Regelauslegung“ nicht akzeptabel.
- Allein durch Anordnung und Markierung von Parkständen ist eine Sicherung der verbleibenden Gehwegbereiche nicht sichergestellt. Insbesondere bei der zu gering dimensionierten Stellplatzbreite von 1,80 m sind in der Praxis durch Falschparker erhebliche Einengungen in den Gehwegbereich zu erwarten, wodurch der bereits zu geringe Gehwegbereich von 1,50 m noch weiter eingeschränkt wird.
- Durch das Legalisieren des (aufgesetzten) Parkens wird die Verantwortlichkeit für eine „ungeeignete“ Nutzung des Gehweges – und damit für Schäden an Leitungen und Fahrzeugen in Folge ungeeigneter Befestigungen und hoher Bordsteine – an die Ordnungsbehörde verschoben.
- Bei den betrachteten Untersuchungsgebiet handelte es sich um ein Wohnquartier. Eine entsprechende Aufenthaltsqualität und die ungehinderte Nutzung des Gehwegbereiches z.B. für Kinderspiele, Unterhaltungen, Radfahren von Kindern ist bei einer Gehwegbreite von 1,50 m ausgeschlossen. Durch die Legalisierung des nicht regelkonformen Parkens würde dieser unbefriedigende Zustand zementiert. Viel mehr noch: Die Rechtschaffung des derzeit nicht rechtlich zulässigen Parkens widerspricht den verkehrspolitischen Zielen der Erhöhung der Aufenthaltsqualität und der Verbesserung der Nahmobilität.

Aus Sicht des Ressorts sollte hingegen die Empfehlung des Gutachters zur Freihaltung von Kreuzungsbereichen von illegal geparkten Fahrzeugen durch geeignete bauliche Maßnahmen, ggf. in Kombination mit der Anordnung von Carsharing-Stellplätzen, begleitet mit einer konsequenten Parkraumüberwachung weiterverfolgt werden.

Im Gespräch am 15.11.2018 bei uns im Hause wurde für das weitere Vorgehen festgelegt, dass vom Beirat zunächst die Ergebnisse der Untersuchung mit dem Landesbehindertenbeauftragten abzustimmen sind. In einem weiteren Schritt ist seitens des Verkehrsressorts grundsätzlich denkbar, dass im Rahmen eines Pilotversuches eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs in ausgewählten Straßen des Stadtquartiers durch Anordnung von geeigneten Parkständen – ggf. unter Entfall von bisher für das Parken genutzten Flächen – erprobt werden kann. Dabei sind die Anforderungen des ruhenden Verkehrs im Zusammenhang mit den Planungen zum Krankenhaus St. Joseph-Stift zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

